

1886 gelten.

§ 7 des letzteren bestimmt nämlich, daß, soweit durch die vorhergehenden Paragraphen nichts anderes bestimmt sei, für die nach § 1 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension Anwendung fänden.

Für die Reichsbeamten sind dies die Bestimmungen des Reichsbeamtengegesetzes. Dass von denselben insbesondere die §§ 149 bis 155 Anwendung finden sollen, ergibt sich nicht nur aus dem Zwecke des Gesetzes, der nach der Begründung des Gesetzeswurfs dahin ging, mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Beamten nicht das Unfallversicherungsgesetz auf sie auszudehnen, sondern für sie dienstfragmatische Bestimmungen zu treffen, als insbesondere daraus, daß in in der Begründung zu § 6 des Entwurfs (§ 7 des Gesetzes) die Anwendbarkeit der §§ 149 bis 155 besonders hervorgehoben wird. Die Begründung führt nämlich aus:

"Aus dem Charakter der in §§ 1 und 2 bezeichneten Ansprüche ergibt sich ferner, daß vermögensrechtliche Ansprüche über die Höhe der Pension und Renten nach Maßgabe der für die Beteiligten geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Reichsbeamten und deren Hinterbliebenen nach §§ 149 ff. des Reichsbeamtengegesetzes, . . . , also mit den dort vorgesehenen Maßgaben im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden sind." Aus dem Wortlaut des § 7 genannten Gesetzes geht nun durch den Gegensatz, in den die nach § 1 und die nach § 2 zu gewährenden Bezüge gestellt sind, ferner hervor, daß auf die ersten die Bestimmungen des Reichsbeamtengegesetzes nicht nur hinsichtlich der nach dem Diensteinkommen zu berechnenden Höhe der Pension, sondern auch hinsichtlich des Grundes des Pensionsanspruchs Anwendung finden.

Der § 155 des Reichsbeamtengegesetzes, der somit hier zur Anwendung kommt, bestimmt nun, daß die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Reichsbeamter aus seinem Dienste zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei . . . , für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend seien.

Hat nun die Verwaltungsbehörde, um zu bestimmen, ob ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, zunächst zu prüfen, ob der Beamte dienstfähig ist (§ 34 ff. 53 f. d. Ges.), so ist natürlich auch die Vorentscheidung darüber für das Gericht maßgebend (vergl. Reichsgerichts-Entscheidung Bd. I S. 35),

Untergebens hat die Verwaltungsbehörde nicht nur entschieden, daß dem Kläger zu kündigen sei, sondern auch daß Veranlassung, ihn in den Ruhestand zu versetzen nicht vorliege, da Kläger weder arbeitsunfähig, noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei.

Nach dieser für das Gericht maßgebenden Entscheidung ist der Anspruch des Klägers, mag er nun auf das Reichsbeamtengegesetz oder auf das Reichsgesetz vom 15. März 1886 gestützt werden, unbegründet."

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelebt und beantragt, nach dem Klageantrage zu erkennen. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Die Entscheidung beruht auf der Annahme des Ober-Landesgerichts, 1) daß gemäß § 155 des Reichsbeamtengegesetzes vom 31. März 1873 die von der Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung, daß der Kläger nicht dienstunfähig sei, für das Gericht maßgebend escheine, 2) daß auch die aus dem Reichsgesetz vom 15. März 1886 hergeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche eines Beamten gegen den Fiscus den Vorschriften der §§ 149 bis 155 des Reichsbeamtengegesetzes unterworfen seien.

In Bezug auf beide Rechtsfragen sind die Ausführungen des Ober-Landesgerichts für zutreffend zu erachten und ergeben sich die Versuche der Revision, etwas Rechtsirrthümliches in diesen Ausführungen nachzuweisen, als verfehlt.

Was die erstere Frage betrifft, so hat sich der erkennende Senat schon in dem Urtheile vom 9. Januar 1880 (Entscheidungen Bd. 1 S. 34) in gleichem Sinne ausgesprochen und bei nochmaliger Erwägung keine Veranlassung gefunden, von der früheren Annahme abzugeben. Zu Gunsten derselben spricht insbesondere auch die Erwägung, daß in dem Falle, wo die Verwaltungsbehörde einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit wirklich in Ruhestand versetzt hat, der Beamte nicht vor Gericht erscheinen und ausführen kann, er sei nicht dienstunfähig und deshalb berechtigt, sein volles Gehalt zu beziehen. Für diesen Fall untersagt der Wortlaut des § 155 dem Gerichte ausdrücklich, die Frage der Arbeitsunfähigkeit selbstständig seiner Prüfung zu unterziehen. Dasselbe muß aber auch für den umgekehrten hier vorliegenden Fall gelten, wenn die Verwaltungsbehörde bei Prüfung dieser Frage gemäß § 53 a. a. O. zu dem Resultate gelangt ist, daß der Beamte noch dienstfähig sei. Es würde eine Inconsequenz sein wenn für diesen Fall das Gesetz den Gerichten noch eine Nachprüfung darüber hätte gestatten wollen, ob der Beamte wirklich dienstfähig sei oder nicht. Das Ober-Landesgericht sagt daher mit Recht, daß nach dem Sinne des § 155 l. c. auch die Entscheidung über die Vorlage der Dienstunfähigkeit lediglich zur Cognition der Verwaltungsbehörde gehöre.

Rücksichtlich der aus dem Gesetze vom 15. März 1889 zu begründenden Ansprüche ist entscheidend, daß der § 7 dieses Gesetzes bezüglich dieser Ansprüche der Beamten die geltenden Bestimmungen über Pension ausdrücklich für anwendbar erklärt. Darnach sind die §§ 149 bis 155 des Reichsbeamtengegesetzes auch für die vorgedachten Ansprüche für maßgebend zu erachten, wie dies auch für die Motive zu dem Gesetze vom 15. März 1886 noch besonders hervorgehoben wird. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß der Kläger weder arbeitsunfähig, noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei, ist daher auch bezüglich dieser Ansprüche für das Gericht bindend.

Da nun der Klageanspruch überhaupt bedingt ist durch die Thatsache, daß der Kläger entweder ganz oder doch theilweise arbeitsunfähig sei (§§ 34, 37 Reichsbeamtengegesetz § 1 Gesetz vom 15. März 1886), so ist derselbe mit Recht abgewiesen worden.

Nach § 92 der Civilprozeßordnung waren dem Kläger die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Paris, 21. April. Über den Grenzfall bei Saales berichteten heute die Blätter, daß zwei 16jährige französische Jünglinge (Ernst Colin und Karl Wiger) am Ostermontag einen Ausslug nach Saales gemacht hätten. Als sie nachmittags auf dem Rückweg nach St. Dié an dem Grenzpfahl anliefen, zog der eine sein Taschenmesser und begann in den Pfahl "Vive la France" einzukratzen, während sein Gefährte mit dem Spazierstock das Kaiserliche deutsche Wappen bearbeitete. Noch hat der patriotische Jüngling das Wort "France" nicht vollendet,

als sich die einem deutschen Polizeiwächter zugehörige Hand des Gesetzes auf ihre Schultern legte und sie nach Schirmeck abführte. —

Mittel zum Stillen von Blutungen. Um heftige Blutungen zu stillen, wird das Auflegen von Watte empfohlen, die man vorher in heißes Wasser getaucht hat. Die Blutung hört auf der Stelle auf, und selbst bei Verletzung der Pulsadern äußert dies einfache Mittel seine geradezu überraschende Wirkung. Watte allein oder mit kaltem Wasser angefeuchtet, wirkt nicht in gleichem Maße.

In weiten Schichten der Bevölkerung ist die Ansicht vertreten, daß